

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 B 63.04 (5 PKH 37.04)
OVG 12 ME 211/04
OVG 12 PA 198/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. Juli 2004
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. S ä c k e r und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht S c h m i d t und Dr. F r a n k e

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

Die Antragsteller haben ihre Beschwerde gegen die Beschlüsse des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 3. Juni 2004 mit Schriftsatz vom 1. Juli 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe zu diesem Beschwerdeverfahren ist mit der Rücknahme der Beschwerde gegenstandslos geworden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Franke